

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	10.11.2021
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Umbesetzung der Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und
Personenvereinigungen;
hier: Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH**

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt wird gewählt:

Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
Gesellschafterversammlung

bisheriges ordentliches Mitglied
Klaus Fehr (SPD)

neues ordentliches Mitglied
Aaron Möller (SPD)

Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
Aufsichtsrat

bisheriges ordentliches Mitglied
Klaus Fehr (SPD)

neues ordentliches Mitglied
Aaron Möller (SPD)

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 04.11.2021 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	

☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.10.2021 (Anlage) beantragten die SPD-Stadtratsfraktion sowie die Stadtratsfraktion-Bündnis90/Die Grünen die im Beschlusssentwurf aufgeführten Änderungen bezüglich der Vertretung der Stadt Eschweiler in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH.

Die Bestellung wird gem. § 113 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Abs. 2 GO NRW des Rates ausgeübt, wenn nur ein Vertreter der Stadt, nur die Bürgermeisterin oder neben der Bürgermeisterin nur ein Vertreter der Stadt, zu bestellen oder vorzuschlagen ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion sowie der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen